

# Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen.

31.

56.) Rescript der Ober-Amts-Regierung zu Budissa,  
an den Amtshauptmann Johann Ernst Andreas von Jagenhäff,  
die Besorgung der Militärangelegenheiten in der Oberlausitz betreffend,  
vom 14ten October 1822.

**V**on GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Wesler, lieber getreuer. Wir haben, wie Ihr dessen aus dem Mandate vom 12ten März 1821. die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betreffend, Abschnitt IV., und der euch ertheilten Instruction §. 17. erinnert seib, beabsichtigt, die Militärangelegenheiten in Unserem Marggrafthum Oberlausitz durch eine permanente ständische Deputation, unter eurem Verfig, besorgen zu lassen.

Nachdem nunmehr für diese Deputation eine besondere Instruction, als Nachtrag zu der euch bereits ertheilten allgemeinen Instruction, abgefaßt worden ist; so lassen Wir euch solche hierdurch zugehen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wolleet euch allenthalben darnach gehorsamst achten und dem gemäß die euch hierdurch zugeheilten Obliegenheiten gehörig ins Werk richten.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Ergeben zu Budissa, am 14ten October 1822.

von Kiesenwetter.

Ludwig Eduard Kour, S.